reformierte kirche
luzern

BERICHT UND ANTRAG NR. 544

des Kirchenvorstands an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Motion «Überführung der Kirchengutsverwaltung in ein unabhängiges kirchliches Dienstleistungszentrum»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenvorstand unterbreitet dem Grossen Kirchenrat den vorliegenden Bericht und Antrag zu der am 22. Juni 2026 überwiesenen Motion «Überführung der Kirchengutsverwaltung in ein unabhängiges kirchliches Dienstleistungszentrum». Gegenstand der Vorlage sind die rechtliche Einordnung der Motion, die Begründung der fehlenden Umsetzbarkeit und der Antrag, die Motion vom Protokoll abzuschreiben.

1. Ausgangslage

Der Grosse Kirchenrat erklärte die dringliche Motion am 22. Juni 2026 mit 12 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen als erheblich. Die Motion beauftragt den Kirchenvorstand, dem Grossen Kirchenrat «innert 12 Monaten eine Vorlage zu unterbreiten, welche die heutige Kirchengutsverwaltung in eine rechtlich, organisatorisch und finanziell eigenständige Trägerschaft überführt.»[1]

Vorgesehen sind insbesondere ein entgeltliches Dienstleistungsangebot für Kirchgemeinden, die freie Wahl der Leistungserbringer, eine nicht gewinnorientierte und eigenständig bilanzierende Trägerschaft, die Prüfung einer mitgliederbasierten Rechtsform, ein unabhängiges Aufsichtsgremium sowie ein Umsetzungs- und Übergangsplan.

Der Kirchenvorstand liess die Motion anschliessend rechtlich prüfen. An seiner Sitzung vom 22. September 2026 stellte er fest, dass die Motion in der vorliegenden Form nicht motionsfähig ist und keinen verbindlichen Umsetzungs- oder Prüfauftrag begründen kann.

2. Rechtliche Einordnung

Nach Art. 19 Abs. 1 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat kann mit einer Motion nur die Vorlage eines Geschäfts verlangt werden, für dessen Entscheidung der Grosse Kirchenrat zuständig ist.

Die Motion verlangt nicht nur eine offene Prüfung. Sie gibt bereits ein bestimmtes Ziel vor: Die Kirchengutsverwaltung soll in eine rechtlich, organisatorisch und finanziell eigenständige Trägerschaft überführt werden.

[1] Motionstext: https://www.reflu.ch/luzern/service/downloads/grosser%20kirchenrat/2026-06-22/2026-05-26%20Motion%20Dienstleistungszentrum.pdf

Das ist rechtlich nicht zulässig. Die Kirchengutsverwaltung gehört zu den Zentralen Diensten. Für deren Organisation ist der Kirchenvorstand zuständig, nicht der Grosse Kirchenrat.[2]

Der Grosse Kirchenrat kann dem Kirchenvorstand deshalb keinen verbindlichen Auftrag erteilen, die Organisation der zentralen Dienste durch die Ausgliederung einzelner Einheiten zu verändern.

Die Motion ist deshalb in der vorliegenden Form nicht motionsfähig. Sie kann weder einen verbindlichen Umsetzungsauftrag noch einen verbindlichen Prüfauftrag mit vorgegebener Zielrichtung begründen.

Der Kirchenvorstand setzt Aufträge des Grossen Kirchenrats, für deren Erteilung dieser nicht zuständig ist, nicht um. Er beantrag deshalb mit der vorliegenden Begründung, dass die Motion als nicht umsetzbar vom Protokoll abgeschrieben wird (Art. 19 Abs. 4 Geschäftsreglement).

3. Sachliche Beurteilung und Würdigung

Der Kirchenvorstand hält fest, dass die Zentralen Dienste ihre administrativen Aufgaben professionell, verlässlich und effizient erbringen. Verbesserungen werden laufend geprüft und umgesetzt, soweit sie sachlich angezeigt und organisatorisch zweckmässig sind.

Eine eigenständige Trägerschaft oder ein ausgegliedertes Dienstleistungszentrum wäre nur angezeigt, wenn ein konkreter Bedarf, ein erkennbarer Mehrwert und ein wirtschaftlich tragfähiges Modell nachgewiesen wären. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Gegen eine Ausgliederung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Kirchengutsverwaltung ist eng mit Führung, Finanzen, Liegenschaften und strategischer Steuerung verbunden; eine Auslagerung würde zusätzliche Schnittstellen schaffen.
- Die Kirchgemeinde bliebe für Führung, Personal, Finanzen, Aufsicht und Rechenschaft verantwortlich; ein Dienstleistungszentrum würde diese Verantwortung nicht ersetzen.
- Eine ausreichende Nachfrage, klar abgrenzbare Leistungen und ein wirtschaftlicher Nutzen, der die zusätzlichen Kosten rechtfertigt, sind nicht ausgewiesen.

Der Kirchenvorstand sieht deshalb keinen sachlichen Anlass für eine externe Grundsatzprüfung. Die Weiterentwicklung der Zentralen Dienste soll bedarfsorientiert, schrittweise und innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten erfolgen; bestehende Kooperationen können dabei weitergeführt und ausgebaut werden.

Neben der rechtlichen Unzulässigkeit empfiehlt der Kirchenvorstand auch aus diesen Gründen, die Motion als nicht umsetzbar vom Protokoll abzuschreiben.

[2] Art. 2 und 3 Organisationsreglement der Kirchgemeinde Luzern (LRS 9.5.02)

4. Behandlung im Rat

Der Bericht und Antrag wird dem Grossen Kirchenrat zur Behandlung unterbreitet. Da die Motion in der vorliegenden Form rechtlich nicht motionsfähig ist, kann sie keinen verbindlichen Auftrag an den Kirchenvorstand begründen. Der Kirchenvorstand beantragt deshalb, die Motion gestützt auf Art. 19 Abs. 4 des Geschäftsreglements als nicht umsetzbar vom Protokoll abzuschreiben.

Antrag des Kirchenvorstands

1. **Der Grosse Kirchenrat nimmt von der Begründung des Kirchenvorstands Kenntnis, dass die Motion «Überführung der Kirchengutsverwaltung in ein unabhängiges kirchliches Dienstleistungszentrum» nicht umgesetzt werden kann, weil sie in der vorliegenden Form nicht motionsfähig ist.**

2. **Die Motion wird vom Protokoll des Grossen Kirchenrats abgeschrieben.**

Luzern, 20. Oktober 2026

Im Namen des Kirchenvorstands

Sonja Döbeli Stirnemann	Nadja Zgraggen
Präsidentin	Geschäftsführerin